



STATUTEN

des Vereines

"Kultur- und Sportvereinigung Unterrichtsministerium/Wissenschaftsministerium"

gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.12.2020

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Kultur- und Sportvereinigung Unterrichtsministerium/Wissenschaftsministerium".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

Der Verein ist gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er bezweckt die Pflege der Kultur, die Erhaltung und Förderung der Gesundheit unter Einhaltung der in Österreich geltenden Anti-Doping-Bestimmungen durch Bewegung und Sport, sowie die Förderung freundschaftlicher und kollegialer Beziehungen durch sportliche und kulturelle Veranstaltungen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Spenden und Sammlungen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sowie in Anschlussmitglieder der aufgezählten Mitglieder. Zudem gibt es die Möglichkeit einer Schnuppermitgliedschaft, um das Vereinsleben kennenzulernen.

(2) a) Ordentliche Mitglieder:

sind Angehörige, Pensionisten bzw. im Ruhestand befindliche Personen der Ressorts sowie ehemalige Anschlussmitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen. Auf begründeten Antrag eines/einer Sektionsleiters/In kann einem außerordentlichen Mitglied der Status eines ordentlichen Mitgliedes verliehen werden.

b) Außerordentliche Mitglieder

sind Personen, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen und in einem Naheverhältnis zu den Ressorts stehen bzw. an deren Mitgliedschaft ein besonderes Vereinsinteresse gegeben ist. Weiters zählen dazu Familienangehörige eines Mitgliedes, soweit die Voraussetzungen für eine Anschlussmitgliedschaft nicht gegeben sind, und ehemalige Anschlussmitglieder.

c) Ehrenmitglieder

sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

d) Anschlussmitglieder

sind im gemeinsamen Haushalt lebende Partner/Innen sowie im selben Haushalt lebende, unversorgte Kinder bis zum 26. Lebensjahr, wobei ein Mitgliedsbeitrag für Kinder ab dem 6. vollendeten Lebensjahr zu bezahlen ist. Anschlussmitgliedern kann auf eigenen Antrag der Status eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedes verliehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anschlussmitgliedschaft wegfallen.

Kinder, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedern.

e) Schnuppermitglieder

sind Personen, die für eine begrenzte Zeit Mitglieder des Vereins werden wollen, um das Vereinsleben kennenzulernen.

Ihre Mitgliedschaft endet automatisch mit Ende des Kalenderjahres in dem sie aufgenommen wurden. Auf eigenen Antrag kann der Status eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglieds verliehen werden. Die Schnuppermitgliedschaft kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, Anschlussmitgliedern und Schnuppermitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ablauf der Schnuppermitgliedschaft und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, sobald die laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Er ist dem Vorstand schriftlich zu melden.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der außerordentlichen Mitgliedschaft kann vom Vorstand dann ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen, die für die Aufnahme eines ao. Mitgliedes erforderlich sind, nicht mehr vorliegen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (7) Gesetzliche Strukturänderungen der Ressorts oder Dienststellen haben keine Auswirkungen auf die ordentliche Mitgliedschaft.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Möglichkeiten berechtigt, an allen Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benützen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversamm-

lung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Präsidenten/Innen
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfer/Innen
- e) das Schiedsgericht

§ 9. Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung hat mindestens alle 5 Jahre stattzufinden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes stattzufinden. Zudem hat eine Mitgliederversammlung binnen drei Wochen stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt oder die Rechnungsprüfer/Innen dies verlangen.
- (3) Zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht des ordentlichen Mitgliedes ruht, falls das Mitglied mit der Zahlung

des Mitgliedsbeitrages des letzten Kalenderjahres im Rückstand ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer/eine der beiden Präsidenten/In, bzw. der/die Obmann/Obfrau oder dessen Stellvertreter/In.

§ 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung der Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie deren Anschlussmitglieder;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Die Präsidenten/Innen

Zur Dokumentierung der engen Verbundenheit der Kultur- und Sportvereinigung Unterrichtsministerium/Wissenschaftsministerium mit den Ressortleitern/Innen ist den jeweiligen Bundesministern/Innen die Funktion eines/einer Präsidenten/In anzubieten. Aufgabe des/der Präsidenten/In ist es, dem Verein repräsentativ vorzustehen.

§ 12. Der Vorstand

- (1) Mindestens fünf Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren in den Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind folgende Funktionen durch die Vorstandsmitglieder wahrzunehmen, ein Mitglied des Vorstandes kann dabei mehrere Funktionen innehaben:
 - a) Obmann/Obfrau
 - b) 1. Stellvertreter/In des/der Obmanns/Obfrau
 - c) Finanzreferenten/In (2. Stellvertreter/In des/der Obmanns/Obfrau)
 - d) Kassier/In
 - e) Schriftführer/in inkl. Standesführung
 - f) Pressereferent/in
 - g) Sonderreferent/in bzw. Sonderreferenten/innen

In der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl wählt der Vorstand aus seiner Mitte den/die Obmann/Obfrau, den/die 1. Stellvertreter/In des/der Obmanns/Obfrau und den/die Finanzreferenten/In (2. Stellevertreter/In des/der Obmanns/Obfrau). Die restlichen zu erfüllenden Funktionen sind danach von dem/der gewählten Obmann/Obfrau auf die übrigen Vorstandmitglieder zu verteilen. Dabei sind auch die Aufgaben des/der Sonderreferent/in bzw. Sonderreferenten/innen zu präzisieren und allfällige Stellvertretungsregelungen festzulegen. Die Aufteilung der Funktionen ist im Mitteilungsblatt der KSV kundzumachen.

- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/In, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung einer/eine der Stellvertreter/Innen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4), erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) oder Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/In wirksam.

§ 13. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 14. Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) a) Obmann/Obfrau:
Ihm/Ihr obliegt die Leitung des Vereines sowie dessen Vertretung nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, soweit hierfür nicht die Präsidenten/Innen kraft ihrer Repräsentationsstellung berufen sind. Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, im Einvernehmen mit zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes auch in Angele-

genheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Vereinsorgane.

b) Stellvertreter/Innen

Die Stellvertreter vertreten im Verhinderungsfall den/die Obmann/Obfrau.

c) Finanzreferent/In

Der/Die Finanzreferent/In ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

d) Kassier/In

Der/Die Kassier/In führt die Geldgeschäfte des Vereines.

e) Sonstige Mitglieder

Ihre Aufgabengebiete werden in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl definiert.

- (2) In finanziellen Angelegenheiten ist das 4-Augen-Prinzip zu wahren, wobei jeweils zwei Personen aus der nachstehenden Gruppe gemeinsam zu zeichnen haben.

Obmann/Obfrau

1. Stellvertreter/In des/der Obmanns/Obfrau

Finanzreferenten/In

Kassieren/In

Stellvertreter/In des/der Kassieren/In

§ 15. Die Rechnungsprüfer/Innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/Innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern/Innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Das Ergebnis der Überprüfung ist zumindest einmal jährlich dem Vorstand vorzulegen. Der Mitgliederversammlung ist über alle Überprüfungen seit dem letzten Bericht an die Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Innen die Bestimmungen des § 12 Abs. 4, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 16. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit das fünfte Mitglied als Vorsitzenden/e des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – so ferne Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Das Vereinsvermögen ist in jedem Fall einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34ff. Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen.